

# **Eidgenössische Volksinitiative „Strom ohne Atom - Für eine Energiewende und die schrittweise Stilllegung der Atomkraftwerke (Strom ohne Atom)“**

## **Zustandekommen**

---

*Die Schweizerische Bundeskanzlei,*

gestützt auf die Artikel 68, 69, 71 und 72 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976<sup>1</sup> über die politischen Rechte

sowie auf den Bericht der Sektion Politische Rechte der Bundeskanzlei über die Prüfung der Unterschriftenlisten der am 28. September 1999 eingereichten eidgenössischen Volksinitiative „Strom ohne Atom - Für eine Energiewende und die schrittweise Stilllegung der Atomkraftwerke (Strom ohne Atom)“<sup>2</sup>,

*verfügt:*

1. Die in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs abgefasste eidgenössische Volksinitiative „Strom ohne Atom - Für eine Energiewende und die schrittweise Stilllegung der Atomkraftwerke (Strom ohne Atom)“ ist zustandegekommen, da sie die nach Artikel 121 Absatz 2 der Bundesverfassung verlangten 100'000 gültigen Unterschriften aufweist.
2. Von insgesamt 118'675 eingereichten Unterschriften sind 117'916 gültig.
3. Veröffentlichung im Bundesblatt und Mitteilung an das Initiativkomitee: Verein 'Strom ohne Atom', Sekretariat: Herr Leo Scherer, Heinrichstrasse 147, Postfach 2322, 8031 Zürich.

22. Oktober 1999

Schweizerische Bundeskanzlei

Der Bundeskanzler: François Couchepin

<sup>1</sup> SR 161.1

<sup>2</sup> BBl 1998 1495

## Eidgenössische Volksinitiative „Strom ohne Atom - Für eine Energiewende und die schrittweise Stillegung der Atomkraftwerke (Strom ohne Atom)“

### Unterschriften nach Kantonen

Kantone	Unterschriften	
	gültige	ungültige
Zürich.....	24'277	147
Bern .....	14'676	89
Luzern .....	3'826	10
Uri .....	719	9
Schwyz.....	749	3
Obwalden.....	393	0
Nidwalden.....	884	53
Glarus.....	533	6
Zug.....	1'311	7
Freiburg .....	1'487	17
Solothurn .....	2'731	56
Basel-Stadt.....	7'606	0
Basel-Landschaft.....	5'866	23
Schaffhausen.....	1'508	3
Appenzell A.Rh. ....	778	7
Appenzell I.Rh.....	109	3
St.Gallen .....	4'633	32
Graubünden.....	2'266	43
Aargau.....	5'069	6
Thurgau.....	1'927	13
Tessin.....	5'125	52
Waadt.....	14'194	76
Wallis.....	1'699	25
Neuenburg.....	4'091	18
Genf .....	10'307	55
Jura.....	1'152	6
<b>Schweiz .....</b>	<b>117'916</b>	<b>759</b>

## Eidgenössische Volksinitiative

### „Strom ohne Atom - Für eine Energiewende und die schrittweise Stilllegung der Atomkraftwerke (Strom ohne Atom)“

Die Volksinitiative lautet:

#### I

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt<sup>3</sup>:

#### Art. 24<sup>decies</sup> (neu)

<sup>1</sup>Die Atomkraftwerke werden schrittweise stillgelegt.

<sup>2</sup>Die Wiederaufarbeitung von abgebrannten Kernbrennstoffen wird eingestellt.

<sup>3</sup>Der Bund erlässt die erforderlichen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere auch betreffend

- a. die Umstellung der Stromversorgung auf nicht-nukleare Energiequellen unter Vermeidung der Substitution durch Strom aus fossil betriebenen Anlagen ohne Abwärmenutzung;
- b. die dauerhafte Lagerung der in der Schweiz produzierten radioaktiven Abfälle, die diesbezüglichen Sicherheitsanforderungen und den Mindestumfang der Mitentscheidungsrechte der davon betroffenen Gemeinden;
- c. die Tragung aller mit dem Betrieb und der Stilllegung der Atomkraftwerke zusammenhängenden Kosten durch die Betreiber sowie ihre Anteilseigner und Partnerwerke.

#### II

Die *Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung* werden wie folgt ergänzt<sup>4</sup>:

<sup>3</sup> Vgl. Art. 90 der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999.

<sup>4</sup> Vgl. Art. 197 Ziff. 2 der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999.

*Art. 24 (neu)*

<sup>1</sup>Die Atomkraftwerke Beznau 1, Beznau 2 und Mühleberg sind spätestens zwei Jahre nach der Annahme dieser Uebergangsbestimmung ausser Betrieb zu nehmen, die Atomkraftwerke Gösgen und Leibstadt spätestens nach jeweils dreissig Betriebsjahren.

<sup>2</sup>Nach der Annahme dieser Uebergangsbestimmung ist es nicht mehr gestattet, abgebrannte Kernbrennstoffe zum Zweck der Wiederaufarbeitung auszuführen. Früher ausgeführte, bis zur Annahme dieser Uebergangsbestimmung noch nicht wiederaufgearbeitete Kernbrennstoffe sind soweit als möglich unbehandelt zurückzunehmen. Abweichende staatsvertragliche Regelungen bleiben vorbehalten.

<sup>3</sup>Der Bundesrat erlässt innert einem Jahr nach der Annahme dieser Uebergangsbestimmung die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.